

Vereinte Nationen

A/DEC/75/510

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2021

die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Vorschläge hergestellt werden kann,

a) beschloss, dass das in diesem Beschluss festgelegte Verfahren strikt und ausnahmslos nur unter außergewöhnlichsten Umständen Anwendung findet, wenn Präsenzsitzungen der Generalversammlung aufgrund konkreter und anhaltender Risiken für die Sicherheit und das Wohlergehen der Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedstaaten und des Personals der Vereinten Nationen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich sind;

b) beschloss außerdem, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Hauptausschüsse und geleitet von der Empfehlung des Generalsekretärs je nach Relevanz und Sachlage im Benehmen mit der medizinischen Direktorin beziehungsweise dem medizinischen Direktor, der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und den Behörden des Gaststaats feststellt, dass die in Buchstabe a) beschriebenen Umstände vorliegen, und beschloss ferner, dass eine solche Feststellung den Mitgliedstaaten umgehend mitzuteilen und fortlaufend zu überprüfen ist und dass sie mit der Einberufung der ersten Präsenzsitzung nach der Anwendung des in diesem Beschluss beschriebenen Verfahrens als aufgehoben gilt;

c) ermächtigte die Präsidentschaft der Generalversammlung, wenn eine Präsenzsitzung der Generalversammlung nicht möglich ist, einen Vorschlag, der als Dokument der Generalversammlung in allen Amtssprachen herausgegeben wurde, auf Antrag des Haupteinbringers allen Mitgliedstaaten zuzuleiten, mit dem Ziel, einen Beschluss dazu zu fassen;

d) beschloss, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung den betreffenden Vorschlag einer 72-stündigen Verschweigefrist unterwirft, und beschloss, dass die Resolution oder der Beschluss als verabschiedet gilt, wenn dieses Schweigen nicht gebrochen wurde;

e) beschloss außerdem, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung nur dann einen Vorschlag ohne Abhaltung einer Präsenzsitzung zur Abstimmung stellt, wenn ein Mitgliedstaat während der Verschweigefrist nach Buchstabe d) schriftlich eine Abstimmung beantragt hat oder wenn das Stillschweigen durch andere Mittel als die Beantragung einer Abstimmung gebrochen wurde;

f) beschloss ferner, dass die Generalversammlung auf der ersten Plenarsitzung, die sie abhält, wenn Präsenzsitzungen wieder möglich sind, von den Vorschlägen Kenntnis nimmt, die nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurden;

g) beschloss, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung einen Vorschlag nach den folgenden Regelungen zur Abstimmung stellt:

i) Die Präsidentschaft leitet allen Mitgliedstaaten ein Schreiben zu, in dem sie bekanntgibt, dass zu einem bestimmten Vorschlag eine Abstimmung beantragt wurde, und in dem sie Datum und Uhrzeit des Abstimmungsbeginns angibt; Datum und Uhrzeit sind so festzulegen, dass zwischen der Zuleitung des Schreibens durch die Präsidentschaft und dem Beginn der Abstimmung mindestens 72 Stunden liegen, es sei

Abstimmung ist innerhalb einer Stunde ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Präsidentschaft über den gegen die Entscheidung erhobenen Einspruch abzuhalten; die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des Buchstaben g) Ziffern ii) bis v);

iv)